

# Allgemeinverfügung

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Orte gemäß § 24 der 12. BayIfSMV für die Stadt Kempten (Allgäu)**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügungen vom 08.03.2021, mit der die Bereiche hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** und der **Maskenpflicht** als zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt und als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel befristet bis 28.03.2021 festgelegt wurden, werden verlängert.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis auf weiteres.

## Gründe:

### **I. Sachverhalt**

Auf Grundlage des § 24 der 12. BayIfSMV legt die Stadt Kempten (Allgäu) die zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sowie sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel fest, an denen ein Alkoholkonsumverbot sowie eine Maskenpflicht gelten, da sich dort Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

### **II. Begründung**

**1.**

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 24 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

**2.**

Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer I. ist § 24 der 12. BayIfSMV.

**3.**

Die Festlegung der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten wird im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Kempten (Allgäu) zu verhindern. Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen.

Die genannten Flächen sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Es halten sich dort viele Personen für einen längeren Zeitraum auf, da der genannte Bereich in der Innenstadt liegt und zum Verweilen einlädt.

#### **4. Sofortige Vollziehung**

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **5. Ortsübliche Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

***Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg***

***Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg***

Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise:**

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Kempton, 27.03.2021

gez.

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister